

A.S.V. "GUT FISCH" von 1964 e.V. HAMBURG



SATZUNG

**A.S.V. "GUT FISCH" von 1964 e.V.
HAMBURG**



SATZUNG

Diese Satzung bleibt Eigentum des Vereins

**Satzung des
A.S.V. "GUT FISCH" von 1964 e.V.
HAMBURG**

Vorwort

Der Verein hat sich am 02.09.1964 gegründet.

Sein Name ist **Angelsportverein "GUT FISCH" von 1964 e.V. Hamburg** (ASV GUT FISCH).

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Er ist in das Vereinsregister in Hamburg, unter der Nr.: 69 VR 7005 am 08.11.1966 eingetragen worden. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§1

Zweck und Ziele des Vereins

Zweck und Ziele des ASV GUT FISCH sind in enger Zusammenarbeit mit seinen Verbänden folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes
2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes
3. Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen
4. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen
5. Förderung der Vereinsjugend

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

Zuständigkeiten

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des ASV GUT FISCH und seiner Organe und kann durch Anordnungen und Entscheidungen seiner Organe ergänzt werden.

Der ASV GUT FISCH erläßt zu diesem Zweck

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Gewässerordnung

§3

Mitgliedschaft im ASV GUT FISCH

Die Mitgliedschaft im ASV GUT FISCH kann jede natürliche Person erwerben, die sich dem Angeln verbunden fühlt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in

- a) aktive, ordentliche Mitglieder,
- b) passive Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber im ASV GUT FISCH keinen Angelsport betreiben,
- c) Ehrenmitgliedern, die bei einer Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, für besondere Verdienste um den Verein oder dem Angelsport ernannt werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die Hauptversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist jeweils im Voraus am 01. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres an den ASV GUT FISCH zu entrichten.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch darauf, daß der ASV GUT FISCH ihre Interessen im Sinne der Satzung vertritt. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angeln nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge, sonstige geldliche oder andere Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden können.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1.) durch Austritt
- 2.) durch Tod

3.) durch Ausschluß

Der Austritt kann bis spätestens zum **30. September** eines jeden Jahres durch **eingeschriebenen Brief** an den Vorstand erklärt werden, die Austrittserklärung wird mit Ablauf des **31. Dezember** des laufenden Jahres wirksam.

Bei Satzungsverstoß kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem ASV GUT FISCH ausgeschlossen werden.

Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt in diesem Fall weiter bestehen.

Ausgeschiedene und rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Sind Verfahren wegen Verstoßes gegen die Satzung anhängig, so ruhen die Mitgliedsrechte.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb von 14. Tagen das Recht, mit eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden gegen den Ausschluß schriftlich Widerspruch einzulegen.

§6

Disziplinarmaßnahmen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis
- b) Zahlung von Verwarngeldern bis zu 500,- DM,
- c) Verweis mit und ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten Nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§7

Organe des Vereins. Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, einem Schatzmeister, Schriftführer, Gewässerwart, Sportwarten, Jugendwart, Pressewart, Festausschuß (1 Vertreter), einem Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM10.000,-
- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

zu 2: Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom Vorsitzenden während einer Frist von 14. Tagen.

Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich zu erfolgen. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages sowie der Gebühren für Gewässerpflege und evtl. notwendige Umlagen.
5. Satzungsänderung
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft, bei Ausschlüssen oder Disziplinentscheidungen.
7. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer unterzeichnet. Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Jugendliche Vereinsmitglieder nehmen als Zuhörer an den Versammlungen teil, sie haben kein Stimmrecht.

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf ein Geschäftsjahr gewählt.

Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluß eine

eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des ASV GUT FISCH kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluß muß von dreiviertel aller Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für den Naturschutz an und in Gewässern verwenden soll.

§10

Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 11. November 1993 beschlossene Neufassung der Satzung, verliert die in der Mitgliederversammlung vom 02. September 1964 und in der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 1965 und in der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1972 sowie in der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 1976 errichteten und geänderten Satzung ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 11. November 1993

Der Vorstand

Ottmar Stadthalter

Lienhard Laube

(1. Vorsitzender)

(Schatzmeister)